

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.10.1986

Geschäftszahl

86/12/0033

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0832/53 B 24. April 1953 RS 1

Stammrechtssatz

Der VwGH ist im Rahmen seiner Zuständigkeit nach den Art 130 und 131 B-VG nicht berufen, über die OBJEKTIVE Gesetzmäßigkeit eines Verwaltungsaktes zu erkennen, sofern der Beschwerdeführer nicht behaupten kann, durch ihn in einem SUBJEKTIVEN Rechte verletzt worden zu sein.